

Benutzungsordnung
für die Mehrzweckhalle Bullay
vom 23. April 2002

Der Gemeinderat von Bullay hat am 17. April 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Bullay beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle Bullay steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bullay. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Vereine haben bei der Belegung gegenüber Privatpersonen Vorrang.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen.

Mit dieser Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gebäudes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird.

Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben.

Die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Gas, Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten.

Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen. Alle Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.

Für große Veranstaltungen gilt eine besondere Regelung.

§ 5

Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mit Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

56859 Bullay, 23. April 2002
Gemeindeverwaltung


(Matthias Müller)
Ortsbürgermeister

